rundum blick

DÜCKER & PARTNER

Das Magazin für Steuern, Wirtschaft & Recht
Ein Service von DÜCKER & PARTNER

Ausgabe 2 | 2023

Titelstory
Dringender Handlungsbedarf aufgrund des Hinweisgeberschutzgesetzes

Anzeige über die Erwerbstätigkeit von Photovoltaikanlagenbetreibern

Ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

Steuern sparen beim Pkw-Erwerb durch das Vorschaltmodell

Der BFH segnet das Gestaltungsmodell ab

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Leasingaufwendungen

BFH bekräftigt wirtschaftliche Betrachtungsweise

Prof. Dr. Reinhard Dücker

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Sie mit unserem zweiten „rundum blick" wieder mit aktuellem Lesestoff versorgen zu können:

Am 02.07.2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten. In unserer Titelstory erfahren Sie, wie das Gesetz einen umfassenden Schutz von Whistleblowern sicherstellen möchte, welche Verstöße gemeldet werden können und was Arbeitgeber zu beachten haben. Die Anschaffung einer Photovoltaikanlage ist für viele nach wie vor AKTUELL. Aber wie sieht es mit der Besteuerung aus? Lesen Sie auf Seite 6 unsere Ausführung über die jüngst getroffene Nichtbeanstandungsregel der Finanzverwaltung.

Steuern sparen möchte jeder. Wir zeigen Ihnen, wie Sie dies beim PKW-Erwerb erreichen. In unserem Artikel „Informatives" erläutern wir Ihnen das Vorschaltmodell, welches bereits im Jahr 2022 durch den BFH abgesegnet wurde. Ein für den Steuerpflichtigen nachteiliges Urteil des FG Köln kommt nicht überraschend, ist aber WISSENSWERT. Lesen Sie auf Seite 9, warum selbst ein ausdrücklicher Ausschluss von Zinsen nicht verhindert, dass der Empfänger von Kaufpreisraten steuerpflichtige Zinseinkünfte erzielt. Die Praxis zeigt, dass die in Frage kommenden Leasingnebenkosten nicht immer auf den hinzuzurechnenden Aufwandskonten verbucht werden. Hohe Relevanz, vor allem für KFZ-Leasing, hat das BFH-Urteil vom 20.10.2022. Mit der aktuellen Veröffentlichung im Bundessteuerblatt wurde nun auch die Praxisrelevanz bekräftigt. Lesen Sie alle Einzelheiten zum Thema „gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Leasingaufwendungen" auf den Seiten 10 und 11 und profitieren Sie insbesondere bei dieser Thematik von unserem Rundum-Service.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann wünschen wir viel Vergnügen beim Lesen der Lektüre! Natürlich stehen wir für Fragen jederzeit zur Verfügung und beraten Sie gerne zu allen Themen.

Ihr Team von DÜCKER & PARTNER und TC Treuhand
Prof. Dr. Reinhard Dücker

01 Titelstory

Dringender Handlungsbedarf aufgrund des Hinweisgeberschutzgesetzes

Seite 4

02 Aktuelles

Anzeige über die Erwerbstätigkeit von Photovoltaikanlagenbetreibern

Seite 6

03 Tipp

Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Seite 7

04 Informatives

Steuern sparen beim Pkw-Erwerb durch das Vorschaltmodell

Seite 8

05 Wissenswertes

Zinsen aus der Abzinsung eines ratierlich gezahlten Kaufpreises

Seite 9

06 Interessantes

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Leasingaufwendungen - BFH bekräftigt wirtschaftliche Betrachtungsweise

Seite 10

Dringender Handlungsbedarf aufgrund des Hinweisgeberschutzgesetzes

Am 02.06.2023 wurde das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), welches die sog. EU-Whistleblower-Richtlinie umsetzt, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es ist nun einen Monat nach der Verkündung in Kraft getreten, also am 02.07.2023. Seitdem sind Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten verpflichtet, Hinweisgebersysteme zu installieren. Für kleinere Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten gilt diese Verpflichtung ab dem 17.12.2023. Da Verstöße mit einer Geldbuße bis EUR 50.000 belegt werden können, ist dringender Handlungsbedarf gegeben.

Was müssen Arbeitgeber umsetzen?

Das Hinweisgeberschutzgesetz will einen umfassenden Schutz von Whistleblowern sicherstellen. Dazu sieht das Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- Unternehmen und Organisationen müssen sichere interne Hinweisgebersysteme installieren und betreiben.
- Whistleblower müssen die Möglichkeit erhalten, Hinweise mündlich, schriftlich oder auf Wunsch auch persönlich abzugeben.
- Wird ein Hinweis abgegeben, muss die interne Meldestelle dies dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen bestätigen.
- Binnen drei Monaten muss die Meldestelle den Whistleblower über die ergriffenen Maßnahmen informieren, beispielsweise über die Einleitung interner Compliance-Untersuchungen oder die Weiterleitung einer Meldung an eine zuständige Behörde, etwa einer Strafverfolgungsbehörde.
- Als zweite, gleichwertige Möglichkeit zur Abgabe von Hinweisen wird beim Bundesamt für Justiz eine externe Meldestelle eingerichtet. Die Bundesländer können darüber hinaus eigene Meldestellen einrichten.
- Whistleblower können sich frei entscheiden, ob sie eine Meldung an die interne Meldestelle ihres Unternehmens abgeben oder die externe Meldestelle nutzen möchten.
- Auch anonymen Hinweisen soll nachgegangen werden.
- Zum Schutz der Whistleblower vor "Repressalien" enthält das Gesetz eine weitgehende Beweislastumkehr: Wird ein Whistleblower im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit "benachteiligt", wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie ist. Zudem kommen Schadensersatzansprüche des Whistleblowers aufgrund von Repressalien in Betracht.

Wer kann Hinweisgeber sein?

Der Bereich der Personen, der nach dem HinSchG geschützt ist, ist weit gefasst und umfasst alle natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden (hinweisgebende Personen), insbesondere:

- Beschäftigte, auch bereits ausgeschiedene Beschäftigte, Stellenbewerber, Praktikanten, Leiharbeitnehmer
- Selbstständige, die Dienstleistungen erbringen, Freiberufler, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer, Lieferanten und deren Mitarbeiter
- Anteilseigner und Personen in Leitungsgremien

Nach dem HinSchG müssen die internen Meldekanäle mindestens den eigenen Beschäftigten sowie Leiharbeitnehmern offenstehen, die dem Unternehmen überlassen sind. Die zur Einrichtung verpflichteten Unternehmen können selbst entscheiden, ob das Meldeverfahren darüber hinaus auch (außenstehenden) Personen, die im Kontakt zum Unternehmen stehen, offenstehen soll.

Welche Verstöße können von Hinweisgebern gemeldet werden?

Hinweisgebende Personen genießen den Schutz des HinSchG, wenn sie Verstöße gegen folgende Vorschriften melden:

- Verstöße gegen Strafvorschriften: Dies umfasst jede Strafnorm nach deutschem Recht.
- Verstöße, die mit einem Bußgeld bedroht sind (also Ordnungswidrigkeiten), wenn die verletzte Norm dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Darunter fallen beispielswese Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Verstöße gegen das Mindestlohngesetz oder Bußgeldvorschriften, die Verstöße gegen Aufklärungs- und Auskunftspflichten gegenüber Organen der Betriebsverfassung wie Betriebsräten sanktionieren.
- Darüber hinaus sind alle Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder umfasst, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, sowie Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Rechtsakte in einer Vielzahl verschiedener Bereiche, etwa: Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts etc.
- Zuletzt wurde der sachliche Anwendungsbereich auf Äußerungen von Beamtinnen und Beamten ausgeweitet, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

Voraussetzung ist immer, dass sich die Verstöße auf den Beschäftigungsgeber/das Unternehmen oder eine andere Stelle beziehen müssen, mit dem oder mit der die hinweisgebende Person selbst in beruflichem Kontakt stand oder steht.

Sollten Sie Fragen zu dem HinSchG oder zu der Umsetzung der geforderten Maßnahmen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Ansprechpartner

Andreas Milke
Rechtsanwalt
milke@team-duecker.de

Anzeige über die Erwerbstätigkeit von Photovoltaikanlagenbetreibern

Die Finanzverwaltung hat in dem BMF-Schreiben vom 12.06.2023 zur steuerlichen Erfassung von den Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen eine Nichtbeanstandungsregelung getroffen.

Ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen

Seit Anfang 2022 sind bestimmte kleine Photovoltaikanlagen ertragsteuerfrei. Zudem wurde zum 01.01.2023 für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen ein Nullsteuersatz für die Umsatzsteuer eingeführt.

Grundsätzlich sind Betreiber von Photovoltaikanlagen - auch im Falle einer Steuerbefreiung - zur Anzeige der Eröffnung eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebstätte und zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verpflichtet.

Nichtbeanstandungsregelung zur Anzeige der Erwerbstätigkeit

Die Finanzverwaltung hat nun eine Nichtbeanstandungsregelung getroffen. Es wird demnach nicht beanstandet, wenn die Anzeige und Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung in folgenden Fällen unterbleibt:

- Gewerbetreibende nach § 15 EStG, bei Eröffnung eines Betriebs, der sich auf das Betreiben von nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen beschränkt
- Unternehmer aus umsatzsteuerlicher Sicht, deren Unternehmen sich ausschließlich auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 12 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 UStG sowie ggf. eine steuerfreie Vermietung und Verpachtung nach § 4 Nr. 12 UStG beschränkt und die die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwenden.

In Einzelfällen können jedoch die Finanzämter zur Übermittlung des Fragebogens gesondert auffordern.

Ihre Ansprechpartnerin

Daniela Fleing
Steuerberaterin
fleing@team-duecker.de

TIPP

Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Das Bundesfinanzministerium hat eine angepasste Version der Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück veröffentlicht.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (§ 7 Abs. 4 bis 5a EStG) ist es in der Praxis oftmals erforderlich, einen für ein bebautes Grundstück gezahlten Gesamtkaufpreis auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen.

In einer Exceltabelle des BMF kann, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorgenommen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung geprüft werden.

Zusätzlich zur Arbeitshilfe (Stand Juni 2023) wird auch eine Anleitung für die Berechnung einer Kaufpreisaufteilung zum Download angeboten.

Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und
kostenlos unseren Newsletter.
www.team-duecker.de

Steuern sparen beim Pkw-Erwerb durch das Vorschaltmodell

Beim Erwerb eines Pkw können durch das Vorschaltmodell Steuern gespart werden. Dies wurde durch den BFH mit Urteil vom 29.09.2022 abgesegnet.

Viele Unternehmer stellen sich die Frage, ob sich der Erwerb eines Pkw im Betriebsvermögen eigentlich lohnt. Neben der Versteuerung der Privatnutzung ist insbesondere auch die Besteuerung eines zukünftigen Veräußerungsgewinns als Nachteil zu nennen.

Bei der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden und voll abgeschriebenen Pkw durch einen Unternehmer, der kein Kleinunternehmer ist, würde sich bei einem Verkaufspreis von EUR 10.000 und einem angenommenen Steuersatz von 42% eine Steuerbelastung von insgesamt EUR 5.126 ergeben.

Durch das Vorschaltmodell lässt sich die vorgenannte Steuerbelastung vermeiden. Der Erwerb des Pkw sollte hierbei nicht durch den Unternehmer, sondern durch einen Dritten (z.B. Ehefrau) erfolgen. Beispielsweise erwirbt die Ehefrau den Pkw und verleast diesen an den Ehemann weiter.

Der Leasingvertrag muss fremdüblich sein und tatsächlich durchgeführt werden. Hierzu sollte vorher ein Angebot vom Autohändler eingeholt werden. Der Leasinggeber (z.B. Ehefrau) muss finanziell unabhängig sein.

Die Ehefrau sollte dabei auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 2 UStG verzichten, um den vollen Vorsteuerabzug aus dem Pkw-Erwerb zu erhalten. Die spätere Veräußerung des Pkw durch die Ehefrau würde grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen. Ab dem sechsten Jahr kann sie allerdings zur Kleinunternehmerregelung wechseln. So könnte bei dem obigen Fall beim Verkauf Umsatzsteuer von insgesamt EUR 1.596 gespart werden.

Sofern die Ehefrau lediglich den Pkw verleast, handelt es sich bei den Leasingeinnahmen um sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG. Dabei kann die Abschreibung als Werbungskosten berücksichtigt werden. Soweit diese Einkünfte unterhalb von EUR 256 bleiben, bleiben diese steuerfrei. Beim vorgeschalteten Erwerb eines Pkw von brutto EUR 52.500 und einer Leasingrate von monatlich brutto EUR 750 würde sich beispielsweise ein jährlich steuerfreier Gewinn von EUR 210 ergeben.

Die spätere Veräußerung würde auch nicht der Einkommensteuer unterliegen, sodass im vorliegenden Fall weitere EUR 3.530 gespart werden könnten.

Das Pkw-Vorschaltmodell lässt sich auch bei Kapitalgesellschaften anwenden. Allerdings sollten verdeckte Gewinnausschüttungen hier unbedingt vermieden werden, da sonst steuerliche Nachteile zu erwarten sind.

Bei Mitunternehmerschaften sollte das Vorschaltmodell nicht mit einem Gesellschafter erfolgen.

Planen Sie den Erwerb eines Pkw? Gerne prüfen wir steuerliche Optimierungsmöglichkeiten dazu.

Ihr Ansprechpartner

Zekarya Kucan
Steuerberater
kucan@team-duecker.de

Zinsen aus der Abzinsung eines ratierlich gezahlten Kaufpreises

Im Zusammenhang mit der Veräußerung von zum Privatvermögen gehörenden Gegenständen vereinbarte langfristige Kaufpreisraten sind in einen Zins- und einen Tilgungsanteil aufzuteilen, entschied das FG Köln in einem aktuell veröffentlichten Urteil vom 27.10.2022.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die verheirateten und zusammen veranlagten Kläger wollten zunächst ein geerbtes Einfamilienhaus vermieten und haben hierfür unter anderem Zinsaufwendungen und Maklerkosten geltend gemacht. Da sich die Vermietung als schwierig erwiesen hat, haben die Kläger später das Haus an ihren Sohn verkauft, wobei der Kaufpreis unverzinslich in Raten zu zahlen war.

Aufteilung des Kaufpreises

Das Finanzamt hat den Kaufpreis, der durch wiederkehrende Leistungen beglichen wurde, in einen Zins- und Tilgungsanteil aufgeteilt, da ein zum Privatvermögen gehörendes Grundstück veräußert und die Kaufpreisforderung langfristig – länger als 1 Jahr – bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestundet worden sei. Die Stundung enthalte einen darlehensähnlichen Charakter, sodass sie einen Zinsanteil enthalte. Dies gelte auch dann, wenn die Vertragsparteien keine Zinsen vereinbart oder sogar ausdrücklich ausgeschlossen hätten. Die Kläger vertraten dagegen die Ansicht, dass keine Zinsen aus den Kaufpreisraten zu berücksichtigen seien, und haben geklagt.

Langfristige Kaufpreisforderung

Das FG Köln hat die Klage jedoch abgewiesen. Der in den Kaufpreisraten enthaltene Zinsanteil stellt Einnahmen aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar. Wird ein zum Privatvermögen gehörender Gegenstand veräußert und die Kaufpreisforderung langfristig – länger als 1 Jahr – bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestundet, so sind nach der ständigen Rechtsprechung des BFH die geleisteten Zahlungen (Kaufpreisraten) in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil zu zerlegen. Der Zinsanteil unterliegt als Ertrag aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsparteien Zinsen nicht vereinbart oder sogar ausdrücklich ausgeschlossen haben.

Bei der Berechnung des Zinsanteils sind die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BewG in Verbindung mit Anlage 9a BewG zu bestimmenden Barwerte zu Beginn und zum Ende des Streitjahres unter Zugrundelegung finanzmathematischer Grundsätze basierend auf einem Zinsfuß von 5,5 % zu ermitteln, sofern nicht ein höherer Rechnungszinsfuß vereinbart wurde.

BFH-Rechtsprechung

Das für die Steuerpflichtigen nachteilige Urteil überrascht nicht, da es der langjährigen BFH-Rechtsprechung entspricht.

In ähnlich gelagerten Fällen ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass selbst ein ausdrücklicher Ausschluss von Zinsen nicht verhindern kann, dass der Empfänger der Kaufpreisraten steuerpflichtige Zinseinkünfte erzielt.

Ihr Ansprechpartner

Patrick Mika
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
mika@team-duecker.de

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Leasingaufwendungen - BFH bekräftigt wirtschaftliche Betrachtungsweise

Mit seinem Urteil vom 20.10.2022 stellte der Bundesfinanzhof klar, dass der Begriff der Leasingaufwendungen wirtschaftlich zu verstehen ist.

Bereits durch das UntStRefG 2008 wurden Leasingraten ausdrücklich in die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG einbezogen. Daher sind vom Mieter oder Pächter übernommene Kosten für Instandhaltung als Bestandteil der Miet- und Pachtzinsen anzusehen, soweit sie nicht nach den zivilrechtlichen Vorschriften ohnehin der Mieter oder Pächter zu tragen hätte. Dabei hat der Vermieter/Verpächter nach § 535 Abs. 1 S. 2 BGB bzw. § 581 Abs. 2 BGB die überlassene Sache „in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten". Diese Grundsätze des gesetzestypischen Lastenverteilungssystems sind – wie der BFH nun nochmals ausdrücklich festgestellt hat – ebenfalls auch auf Leasingverträge anzuwenden.

Dabei beruft sich der BFH in seiner Argumentation darauf, dass sich die Kostenübernahme für Instandhaltungen mindernd auf die Miet-/Pachthöhe bzw. die Leasingrate auswirkt.

Einschränkend ist jedoch festzustellen, dass diese Argumentation nur insoweit gilt, als der Leasinggegenstand weiterhin wirtschaftlich dem Leasinggeber zuzurechnen ist. Bei einer Bilanzierung beim Leasingnehmer gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze und es kommt insoweit weder zu einer Hinzurechnung der Leasingrate an sich, noch von darüber hinaus anfallenden Kosten.

Hohe Relevanz vor allem für KFZ-Leasing

Aufgrund der weitverbreiteten Praxis - besonders von KFZ-Leasing - hat das Urteil eine hohe Relevanz für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, die Leasingverträge unterhalten. Zum einen sollten sich die betroffenen Unternehmen einen Überblick über die vorhandenen Leasingverträge und gegebenenfalls auf diese entfallenden Wartungskosten verschaffen. Und zum anderen ist zu prüfen, ob hier Regelungen zur Kostenübernahme in den zugrunde liegenden Verträgen oder AGBs getroffen wurden. Denn es ist in der Leasingpraxis durchaus üblich, die Instandhaltungs- und Erhaltungspflicht auf den Leasingnehmer abzuwälzen. Dies kann demnach auch wirksam formularmäßig durch AGB erfolgen.

Da sogenannte Full-Service Leasingverträge in der Praxis eher unüblich sind, sind Wartungskosten (z.B. KFZ-Inspektionen etc.) vermutlich größtenteils ebenfalls nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG hinzuzurechnen. Weiterhin nicht hinzuzurechnen sind hingegen die reinen Betriebskosten wie beispielsweise Benzinkosten und Parkgebühren.

Mit der Veröffentlichung im Bundessteuerblatt wurde auch die Praxisrelevanz bekräftigt, so dass in zukünftigen Betriebsprüfungen vermutlich ein besonderes Augenmerk auf Wartungskosten aus Leasingverträgen gelegt wird. Daher ist bereits beim Buchen der Wartungskosten, sowie anderer Kosten aus Leasingverträgen künftig auf eine genaue Abbildung der Sachverhalte zu achten. Es ist insbesondere zu unterscheiden, ob Wartungskosten auf eigene Wirtschaftsgüter oder auf Miet-/Leasingverträge entfallen. Künftig empfiehlt es sich, eine Unterteilung in „Fahrzeugkosten“ (nicht hinzurechnungspflichtig) und „Fremdfahrzeugkosten“ (hinzurechnungspflichtig gemäß BFH) vorzunehmen.

Profitieren Sie von unserem Rundum-Service:

Da wir über die, von der Finanzverwaltung genutzte, Prüfsoftware verfügen, können wir Ihre Buchungsdaten - auch die der vergangenen Jahre - analysieren. So können beispielsweise Buchungen nach Stichworten gefiltert, die entsprechenden Buchungen steuerlich gewürdigt und so Risiken in der Betriebsprüfung minimiert werden.

Denn die Praxis zeigt, dass die in Frage kommenden Leasingnebenkosten nicht immer auf den hinzuzurechnenden Aufwandskosten verbucht werden.

Sprechen Sie uns gerne an!

Ihre Ansprechpartnerin

Luisa Ziegler
Steuerberaterin
ziegler@team-duecker.de

DÜCKER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Herausgeber: Dücker & Partner Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Alfredstraße 57-65, 45130 Essen, Tel.: +49 (0)201 176755-0
info@team-duecker.de, www.team-duecker.de
Konzept & Design ERFOLGSGESTALTER GmbH
www.erfolgsgestalter.de
Inhaltlich verantwortlich: Prof. Dr. Reinhard Dücker